

Matrikelnummer: _____

Vorbemerkungen:

- T/S = Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, 13. A. Die Zahlen referenzieren Seiten.
- Punkte für das Aufführen der einschlägigen Gesetzesnormen werden nur gutgeschrieben, falls die Bestimmung vollständig (d.h. so wie in dieser Lösungsskizze) wiedergegeben wird.

Bsp: Wird „Art. 603 i.V.m. Art. 604 ZGB (0.5 P.)“ gefordert, so ergibt „Art. 603 ZGB“ noch keinen Punkt. Bei „Art. 603 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 604 ZGB“ erhält den Punkt dagegen, wer entweder „Art. 603 Abs. 1 ZGB“ oder „Art. 604 ZGB“ nennt.

Frage 1: Qualifikation der Verfügungen von Todes wegen	Maximale P.	Erzielt
<p>Letztwillige Verfügung vom 5. Mai 2006:</p> <p><i>1. Absatz:</i> <i>s. zum Ganzen T/S, 689 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Lena L. ist <i>keine gesetzliche Erbin</i> von Daniel E. (1 P.). Ihr wird der gesamte Nachlass zugewendet, was als <i>Erbeinsetzung</i> zu qualifizieren ist (1 P., <i>auch wenn direkt Vorerbeneinsetzung erwähnt</i>); Art. 483 ZGB (0.5 P.). <p><i>Hinweis:</i> Lena L. ist alleinige Vorerbin, vgl. dazu die Ausführungen beim 2. Absatz.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Anordnung, Lena L. sei verpflichtet, ihrer Schwester Sara E. zwei bestimmte, aus dem Nachlass zu bezahlende Theaterabonnemente zu übergeben, handelt sich um eine <i>Verschaffungs- (1 P.) vermächtnis (1 P.)</i>; Art. 484 ZGB (0.5 P.). Die Pflicht zur Be- bzw. Verschaffung liegt vorliegendenfalls darin, dass Lena L. die <i>Theaterabonnemente beschaffen und Sara E. verschaffen</i> muss (1 P.). Lena L. ist befugt, im Umfang der dadurch verursachten <i>Beschaffungskosten</i> über den Nachlass zu verfügen (1 P.). <i>s. dazu auch BSK-Huwiler, 3. A., N. 80 ff. zu Art. 484 ZGB</i> - In der Verpflichtung von Sara E., Astrid Z. eine der beiden Theaterkarten weiter zu geben, ist ein <i>Unter- (1 P.) vermächtnis (1 P.)</i> zu erblicken; Art. 484 ZGB (<i>nur 1x oben zu bepunktet</i>). Um ein Untervermächtnis handelt es sich, weil durch das fragliche Vermächtnis nicht ein Erbe, sondern <i>eine Vermächtnisnehmerin belastet</i> wird (1 P.). Da die letztwillige Verfügung Astrid Z. eine eigene Forderung („verpflichtet“) einräumt, liegt zudem <i>keine Auflage</i> vor (1 P., <i>für die korrekte Abgrenzung des Vermächtnisses zur Auflage</i>). 	11	
<p><i>2. Absatz:</i> <i>s. zum Ganzen T/S, 692 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Daniel E. hat weiter angeordnet, dass Lena L. nur alleinige <i>Vorerbin</i> werden soll (1 P.); als <i>Nacherben</i> hat er seine drei Kinder eingesetzt (1 P.); Art. 488 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). Da der Erblasser bez. der Quoten der nacherbenden Kinder keine Anordnungen getroffen hat, gelangt <i>subsidiär und analog</i> das <i>gesetzliche Erbrecht</i> zur Anwendung, wonach <i>alle Kinder zu gleichen Teilen</i> Nacherben sind (1 P.); Art. 457 Abs. 2 ZGB (0.5 P.). <i>s. dazu auch T/S, 689</i> - Im Sachverhalt bestehen überdies <i>keine Anhaltspunkte</i> dafür, dass die Nacherben dereinst <i>nur den Überrest</i> des Nachlasses erhalten sollen, <i>weshalb Lena L.</i> bloss eine einer <i>Nutznieserin ähnliche Stellung</i> an den Nachlassgegenständen erwerben soll (1 P.). 	5	
Total Frage 1	16	

Frage 2: Erbrechtliche Rechtslage	Maximale P.	Erzielt
<p>a. Christoph, Annina und Niklaus</p> <p><i>Allgemein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die drei Kinder des Erblassers sind <i>Pflichtteilserben (1 P.)</i>. Ihr Pflichtteil beträgt <i>je 1/4 des Nachlasses (1 P.)</i>; Art. 471 Ziff. 1 i.V.m. Art. 457 Abs. 1 und 2 ZGB (0.5 P.). <i>T/S, 648 ff</i> 	2.5	
<p><i>Erbrechtliche Rechtslage ohne Ergreifung weiterer Vorkehren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die letztwillige Anordnung, in welcher Lena L. als alleinige Vorerbin eingesetzt wird, ist <i>grundsätzlich wirksam (0.5 P.)</i>, aber – mit Ausnahme der hier nicht interessierenden Nichtigkeit – <i>anfechtbar (Anfechtungsprinzip, 0.5 P.)</i>. Eine <i>Einsprache</i> gemäss Art. 559 ZGB – welche vorliegendenfalls fristgerecht erhoben worden ist – bedeutet freilich noch <i>keine Anfechtung</i> der letztwilligen Verfügung (1 P.). <i>T/S, 662, 718</i> 	2	
<p><i>Erbrechtliche Rechtslage bei Ergreifung weiterer Vorkehren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls Lena L. den Pflichtteil bzw. den entsprechenden Herabsetzungsanspruch von Christoph, Annina und Niklaus <i>anerkennt</i>, stellen sich keine Probleme. Andernfalls müssen die Kinder die <i>Herabsetzungsklage</i> anheben, um ihren Pflichtteilsanspruch durchzusetzen (1 P. dafür, dass <i>beide Varianten</i> erkannt worden sind). <p><i>Hinweis zur Ungültigkeitsklage:</i> Im vorliegenden Fall bestehen keinerlei Anhaltspunkte für die Ungültigkeit des Testaments von Daniel E., weshalb keine Ungültigkeitsklage anzuheben ist. Diesbezügliche Ausführungen sind somit nicht zu bepunkten.</p>	1	
<p><i>Herabsetzungsklage:</i> <i>s. zum Ganzen T/S, 662 ff.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Aktivlegitimiert (0.5 P.)</i> ist jeder in seinem Pflichtteil verletzte Erbe einzeln, hier also <i>Christoph, Annina und Niklaus (0.5 P.)</i>; Art. 522 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). <p><i>Hinweis:</i> Falls zwei oder drei Geschwister die Klage erheben, bilden diese ggf. eine einfache aktive Streitgenossenschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Passivlegitimiert (0.5 P.)</i> ist jede unter Verletzung des Pflichtteils des Klägers begünstigte Person, hier also <i>Lena L. (0.5 P.)</i>. 	2.5	
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Frist zur Klageanhebung:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>1 Jahr nach Kenntnis</i> der Verletzung des Pflichtteils <i>verwirkt</i> das Klagerecht <i>relativ (1 P.; 0.5 P., falls Verjährung genannt wird)</i>. - <i>Absolut</i> verwirkt ist die Herabsetzungsklage <i>innert 10 Jahren (1 P., auch wenn Verjährung genannt wird, weil Folgefehler)</i>; Art. 533 ZGB (0.5 P.). - <i>Weder</i> die relative, <i>noch</i> die absolute Verwirkungsfrist ist zur Zeit (5. Januar 2010) <i>abgelaufen</i>, weshalb Christoph, Annina und Niklaus gegen Lena L. die Herabsetzungsklage erheben können (1 P.). 	3.5	
Zwischentotal Frage 2a	11.5	

<p>b. Sara E.</p> <p><i>Erbrechtliche Rechtslage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sara E. ist mit einem (Verschaffungs-) Vermächtnis bedacht (<i>bereits bei Frage 1 bepunktet</i>). - Durch das Vermächtnis erwirbt Sara E. als Vermächtnisnehmerin eine <i>Forderung (1 P.)</i> gegenüber der Erbin Lena L. (<i>Person der Schuldnerin ggf. unten bei der Passivlegitimation der Vermächtnisklage zu bepunkten</i>). <p><i>Hinweis:</i> Auch im Falle einer Herabsetzung ist nur Lena L. („Lena ist indessen verpflichtet“) – und nicht alle Erben schlechthin – zur Ausrichtung des Vermächtnisses verpflichtet. T/S, 724</p>	1	
<p><i>Weiteres Vorgehen von Sara E.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls Lena L. und ggf. weitere Miterben (Kinder) das Vermächtnis <i>ausrichten</i>, stellen sich keine Probleme. Andernfalls muss Sara E. eine <i>Vermächtnisklage</i> anheben, um ihre Vermächtnisforderung durchzusetzen (1 P. dafür, dass <i>beide Varianten</i> erkannt worden sind). <p><i>Hinweis:</i> Das Vermächtnis geht nicht zu Lasten der Pflichterben, sondern zu Lasten von Lena L., weshalb eine Herabsetzung des Vermächtnisses nicht in Frage kommt.</p>	1	
<p><i>Vermächtnisklage:</i> s. zum Ganzen T/S, 725</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Aktivlegitimiert (0.5 P.)</i> ist jede mit einem Vermächtnis bedachte Person, hier <i>Sara E. (0.5 P.)</i>; Art. 601 ZGB (0.5 P.). - <i>Passivlegitimiert (0.5 P.)</i> ist jeder (beschwerte) Erbe, also <i>Lena L. (0.5 P.)</i>, unabhängig davon ob allfällige Herabsetzungsklagen der Kinder durchdringen (<i>vgl. dazu den Hinweis bei der erbrechtlichen Rechtslage von Sara E.</i>). 	2.5	
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Frist zur Klageanhebung:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>10 Jahre</i> nach Mitteilung der Verfügung von Todes wegen (oder – falls das Vermächtnis später fällig wird – nach Fälligkeit des Vermächtnisses) <i>verjährt</i> die Vermächtnisforderung (1 P.); Art. 601 ZGB (<i>nur 1x oben bei der Aktivlegitimation zu bepunkten</i>). - Die Verjährungsfrist ist zur Zeit (5. Januar 2010) <i>nicht abgelaufen</i>, weshalb Sara E. gegen Lena L. die Vermächtnisklage erheben könnte (1 P.). 	2	
<p>Zwischentotal Frage 2b</p>	6.5	

<p>c. Astrid Z.</p> <p><i>Erbrechtliche Rechtslage ohne Ergreifung weiterer Vorkehren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Astrid Z. ist mit einem Untervermächtnis bedacht (bereits bei Frage 1 bepunktet). - Durch das Untervermächtnis erwirbt Astrid Z. als Vermächtnisnehmerin eine Forderung (nur 1x oben bei Sara E. zu bepunkten) gegenüber der Vermächtnisnehmerin Sara E. Ob ihr auch gegenüber Erben eine Forderung zusteht, ist umstritten (weiter unten bei der Passivlegitimation der Vermächtnisklage zu bepunkten). 	-	-
<p><i>Weiteres Vorgehen und Vermächtnisklage von Astrid Z.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Das weitere Vorgehen ist grundsätzlich analog demjenigen von Sara E. (nur 1x oben bei Sara E. zu bepunkten). - Unterschiede ergeben sich bei der Passivlegitimation: Schuldnerin der Ausrichtung des Untervermächtnisses ist die Vermächtnisnehmerin Sara E. Passivlegitimiert (0.5 P.) ist somit jedenfalls Sara E. (0.5 P.). Es ist umstritten, ob subsidiär wiederum die Erben – hier die mit dem Hauptvermächtnis belastete Vorerbin Lena L. – das Untervermächtnis schulden und deshalb passivlegitimiert wären (1 P. für das Erkennen der Problematik). S. dazu BRÜCKNER/WEIBEL, Die erbrechtlichen Klagen, 2. A., S. 106 (m.w.H. in FN 336). 	2	
<p>Zwischentotal Frage 2c</p>	2	
<p>d. Lena L.</p> <p><i>Erbrechtliche Rechtslage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Lena ist als alleinige Vorerbin eingesetzt (bereits bei Frage 1 bepunktet). Ohne Anerkennung des Herabsetzungsanspruchs bzw. ohne Durchdringen der entsprechenden Klage erbt Lena L. als Vorerbin die ganze Erbschaft (1 P.). Sie ist zur Ausrichtung des Vermächtnisses an Sara E. verpflichtet (vorne bei Sara E. zu bepunkten). - Falls alle Kinder des Erblasser Herabsetzungsklage erheben und durchdringen, so hat Lena als eingesetzte Vorerbin nur noch Anspruch auf den verfügbaren Teil (1 P.), ausmachend ¼ der Erbschaft (1 P.). - Falls nur ein Kind oder nur zwei der drei Kinder mit ihrem Herabsetzungsanspruch durchdringen, so stellt sich die Frage, ob Lena L. die nunmehr grössere verfügbare Quote von ½ bzw. ¾ erbt, oder ob der bzw. die Kläger mehr als ihren Pflichtteil verlangen können (1 P. für das Erkennen der Problematik). - Lena L. ist als Vorerbin <i>resolutiv (0.5 P.) bedingte (0.5 P.)</i> Rechtsträgerin, ähnlich einer Nutzniesserin (vorne bei Frage 1 zu bepunkten). Verfügungen von Lena L. über Nachlassgegenstände sind – unter Vorbehalt des gutgläubigen Erwerbs (0.5 P.) – ebenfalls <i>resolutiv-bedingt (0.5 P.)</i>. Die Resolutivbedingung ist vorliegend der Eintritt des Nacherbfalls (0.5 P.). T/S, 694 f. 	6.5	
<p>Zwischentotal Frage 2d</p>	6.5	

e. Besondere Vorkehr nach dem Ableben von Daniel E.		
<i>Inventar:</i> - In allen Fällen der Nacherbeneinsetzung T/S, 695 – also auch hier – hat die zuständige Behörde die <i>Aufnahme eines Inventars</i> anzuordnen (1 P.); Art. 490 Abs. 1 ZGB (0.5 P.). T/S, 695	1.5	
<i>Sicherstellung:</i> - Die Erbschaft wird an den Vorerben bzw. an die Vorerbin <i>nur gegen Sicherstellung</i> (0.5 P.) ausgeliefert. Anhaltspunkte dafür, dass der Erblasser Lena L. von dieser Pflicht befreit hat, sind vorliegendenfalls <i>nicht zu erkennen</i> (0.5 P.), zumal <i>keine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest</i> (bei welcher eine solche Befreiung gemäss BGE 100 II 92, S. 96 ff., zu vermuten ist) vorliegt (0.5 P.); Art. 490 Abs. 2 ZGB (0.5 P.). T/S, 695 <i>Hinweis:</i> Im Sachverhalt bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Lena L. die Sicherstellung nicht zu leisten vermöchte oder die Anwartschaft der Nacherben gefährdet, weshalb auch keine Erbschaftsverwaltung anzuordnen ist (Art. 490 Abs. 3 i.V.m. Art. 554 ZGB).	2	
Zwischentotal Frage 2e	3.5	
Total Frage 2	30	

Diverses	Maximale P.	Erzielt
Aufbau/Stringenz, juristische Stilistik		
Aufbau/Stringenz	6	
Juristische Stilistik	3	
Total Aufbau/Stringenz, juristische Stilistik	9	

Maximalpunktezahl:	55
Erzielte Punkte:	

Note: